

Satzung des Fördervereins der Johann-Friedrich-Mayer-Schule e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Johann-Friedrich-Mayer-Schule e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Kupferzell.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Johann-Friedrich-Mayer-Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Dies heißt insbesondere die Bereitstellung von Geldmitteln für Anschaffungen, die den schulischen und sozialen Fähigkeiten der Schüler/innen dienen, wie

- die Durchführung und Unterstützung von Arbeitsgruppen, Ausflügen und Klassenfahrten,
- die Gewährung von Beihilfen für finanziell bedürftige Schüler/innen in sozialen Härtefällen,
- zur Förderung der Erziehungsaufgaben,
- zur Verbesserung des schulischen Angebots der Schule,
- zur Pflege und Gestaltung des Schulgeländes,
- zur Förderung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Schulfesten,
- zur Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Schüler/innen,
- zur Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterialien,
- sowie für sonstige pädagogisch wichtige Unternehmungen der Schule.

Diese Aufzählung kann jederzeit durch weitere dem Zweck des Vereins entsprechende Unterstützungsmaßnahmen ergänzt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet und er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der AO“. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 65 AO und der künftig an diese Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung mit Anzeige im Gemeindeblatt eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern. Der Vorstand wird auf 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Johann-Friedrich-Mayer-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Projekte im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.02.2019 in Kupferzell errichtet und beschlossen.

Unterzeichnet:



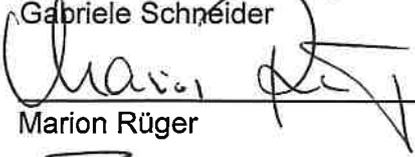
Markus Autenrieth



Tina Stier



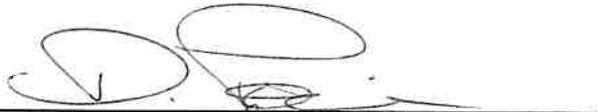
Gabriele Schneider



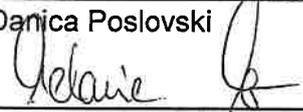
Marion Rüger



Roland Vogelgesang



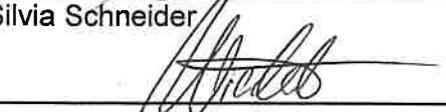
Danica Poslovski



Melanie Mix



Silvia Schneider



Anna-Maria Wiechert